

---

# **Gesetz über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsgesetz)**

Vom 6. Dezember 1987 (Stand 1. Januar 2013)

---

*Das Volk des Kantons Uri,*

gestützt auf Artikel 293 des Zivilgesetzbuches (SR [210](#)) und Artikel 90 der Kantonsverfassung (RB [1.1101](#)),

*beschliesst:*

## **1 Zweck**

### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz verpflichtet die Einwohnergemeinden, unterhaltsberechtigten Kindern Unterhaltsbeiträge zu bevorschussen, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen.

<sup>2</sup> Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden, Inkassohilfe nach Artikel 290 ZGB sowie Sozialhilfe (RB [20.3421](#)) zu leisten, bleibt vorbehalten.

## **2 Anspruch**

### **Artikel 2 \* Grundsatz**

<sup>1</sup> Das unterhaltsberechtignte Kind hat bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz angemessener Inkassoversuche nicht eingehen.

---

**Artikel 3** Gegenstand

<sup>1</sup> Zu bevorschussen sind Unterhaltsbeiträge, die:

- a) \* in einem vollstreckbaren schweizerischen oder ausländischen Gerichtsurteil oder in einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Vertrag festgelegt
- b) längstens drei Monate vor der Geltendmachung des Bevorschussungsanspruches fällig geworden sind

**Artikel 4** Ausschluss

<sup>1</sup> Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- a) die Eltern zusammenwohnen
- b) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- c) die Einnahmen des Kindes für dessen Fortsetzung der gewohnten Lebensweise ausreichen
- d) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden
- e) der Elternteil, in dessen Obhut das Kind ist, sich in günstigen finanziellen Verhältnissen befindet

<sup>2</sup> Die finanziellen Verhältnisse sind als günstig im Sinne von Buchstabe e zu betrachten, wenn das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils die Einkommensgrenze, die für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>1)</sup> massgebend ist, übersteigt. Das anrechenbare Einkommen wird aufgrund der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>2)</sup> ermittelt.

**Artikel 5** Höhe des Vorschusses

<sup>1</sup> Die Höhe des Vorschusses entspricht dem im Gerichtsurteil oder im Vertrag festgelegten Unterhaltsbeitrag. Der Vorschuss darf den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR [831.10](#)) jedoch nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Entstehen aus einer notwendigen Fremdplazierung des Kindes zusätzliche Kosten, so kann der Vorschuss angemessen erhöht werden.

---

<sup>1)</sup> SR [831.30](#), SR [831.301](#); RB [20.2421](#), RB [20.2422](#).

<sup>2)</sup> SR [831.30](#), SR [831.301](#); RB [20.2421](#), RB [20.2422](#).

### 3 Geltendmachung des Anspruches

#### Artikel 6

<sup>1</sup> Es sind berechtigt, den Anspruch geltend zu machen:

- a) das unterhaltsberechtignte Kind beziehungsweise der gesetzliche Vertreter des Kindes
- b) der Elternteil, in dessen Obhut das Kind ist

<sup>2</sup> Wer den Anspruch geltend machen will, hat eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen, welche die Einwohnergemeinde ermächtigt, die bevorzuschussten Unterhaltsbeiträge für sich einzufordern.

### 4 Rückzahlungspflicht

#### Artikel 7

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Vorschüsse müssen rückerstattet werden, wenn die Zahlung durch schuldhaft falsche Angaben herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Eine Rückzahlungspflicht besteht auch dann, wenn der zahlungspflichtige Elternteil seine Unterhaltspflicht nachträglich erfüllt.

### 5 Organisation, Verfahren

#### Artikel 8 Bevorschussungsstelle

<sup>1</sup> Der Gemeinderat am Wohnsitz des Kindes ist Bevorschussungsstelle, soweit die Gemeindegatzung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Die Bevorschussungsstelle erfüllt die mit der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge verbundenen Aufgaben. Insbesondere hat sie:

- a) die Anmeldung zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen entgegenzunehmen
- b) die Höhe und Dauer der Bevorschussung festzulegen
- c) die Auszahlung der Vorschüsse anzuordnen
- d) die bevorschussten Unterhaltsbeiträge zurückzufordern

**Artikel 9** Amtshilfe

<sup>1</sup> Die kantonale AHV-Ausgleichskasse und die AHV-Zweigstellen leisten der Bevorschussungsstelle bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens, das für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse des obhutsberechtigten Elternteils massgebend ist, Amtshilfe.

**Artikel 10** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Soweit die Gemeindegewalt die Alimentenbevorschussung einer andern Stelle als dem Gemeinderat überträgt, regelt sie den Rechtsmittelweg.

<sup>2</sup> Im übrigen gilt für das Rechtsmittelverfahren die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB [2.2345](#)). \*

**6 Inkrafttreten****Artikel 11**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt<sup>3)</sup>.

---

<sup>3)</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 1988 (AB vom 15. April 1988).

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b>       | <b>Änderung</b> | <b>CRS Fundstelle</b> |
|------------------|----------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| 06.12.1987       | 01.05.1988           | Erlass               | Erstfassung     | AB 30.10.1987         |
| 23.03.1994       | 01.06.1995           | Artikel 10 Abs. 2    | geändert        | AB 08.04.1994         |
| 22.09.1996       | 01.01.1996           | Artikel 2            | totalrevidiert  | AB 16.08.1996         |
| 23.10.2011       | 01.01.2013           | Artikel 3 Abs. 1, a) | geändert        | AB 09.09.2011         |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element              | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung       | CRS Fundstelle |
|----------------------|------------|---------------|----------------|----------------|
| Erlass               | 06.12.1987 | 01.05.1988    | Erstfassung    | AB 30.10.1987  |
| Artikel 2            | 22.09.1996 | 01.01.1996    | totalrevidiert | AB 16.08.1996  |
| Artikel 3 Abs. 1, a) | 23.10.2011 | 01.01.2013    | geändert       | AB 09.09.2011  |
| Artikel 10 Abs. 2    | 23.03.1994 | 01.06.1995    | geändert       | AB 08.04.1994  |